

Verwaltungsvorschrift
zur Durchführung von § 30 des Gesetzes über die Ordnung
des Haushalts- und Vermögensrechts in der Evangelischen Kirche
der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

(Richtlinie zur Beschaffung von Waren und Dienstleistungen
nach ökologischen und sozialen Gesichtspunkten –
Beschaffungsrichtlinie)

Vom 19. März 2019

Auf Grund des § 105 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Ordnung des Haushalts- und Vermögensrechts in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 30. November 1978 (ABl. 1979 S. 41, 163), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. November 2018 (ABl. 2019, S. 9, 22) geändert worden ist, erlässt der Landeskirchenrat folgende Verwaltungsvorschrift:

Richtlinie zur Beschaffung von Waren und Dienstleistungen
nach ökologischen und sozialen Gesichtspunkten –
Beschaffungsrichtlinie

Präambel

Die Kirchen in Deutschland haben als zweitgrößter Arbeitgeber eine bedeutende Nachfrage nach Gütern und Dienstleistungen. Die Landessynode hat auf ihrer Tagung am 22. November 2012 der Umsetzung eines Integrierten Klimaschutzkonzeptes sowie dem Aufbau eines Klimaschutzcontrollings zugestimmt und den Landeskirchenrat mit der Einleitung der hierfür erforderlichen Maßnahmen beauftragt. Im Rahmen ihrer Klimaschutzinitiative möchte die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen durch kirchliche Körperschaften und Einrichtungen in ihrem Bereich nach ökologischen und sozialen Kriterien ausrichten. Die richtigen Entscheidungen bei der Beschaffung von Waren und Dienstleistungen sind nicht nur relevant in Bezug auf Qualität und Wirtschaftlichkeit der kirchlichen Arbeit, sie haben zudem Einfluss auf den Ressourcenverbrauch, die Umweltbelastungen und die sozialen Auswirkungen, welche mit Produktion, Transport, Gebrauch und Entsorgung der Produkte verbunden sind. Bei jeder Beschaffungsentscheidung soll daher zunächst geprüft werden, ob die Anschaffung vermeidbar ist. Mit der dauerhaften Ausrichtung der kirchlichen Beschaffung an ökologischen und sozialen Standards leistet die Landeskirche einen wichtigen Beitrag sowohl für eine nachhaltige Entwicklung als auch für ihre Glaubwürdigkeit und Verantwortung als Kirche. Die Landeskirche sieht es als ihre Verpflichtung gegenüber der weltweiten Ökumene an, durch ein verantwortungsvolles Wirtschaften zur Bewahrung der Schöpfung sowie zu mehr Gerechtigkeit und zur Armutsminderung beizutragen.

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Die folgenden Regeln gelten für die Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Dienstleistungen durch die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) sowie ihren Werken und Einrichtungen. Sie gelten nicht für Bauleistungen, die unter die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – VOB – in Verbindung mit § 30 HVO fallen. § 4 HVO sowie die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Ordnung des Haushalts- und Vermögensrechts in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 27. März 1980 (ABl. S. 85), die zuletzt durch Artikel 1 der Verwaltungsvorschrift vom 20. Januar 2015 (ABl. S. 35) geändert worden sind, bleiben unberührt.
- (2) Den Kirchengemeinden, den Kirchenbezirken, den Gesamtkirchengemeinden, den Verwaltungsämtern und Verwaltungszweckverbänden in der Evang. Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) sowie dem Diakonischen Werk Pfalz und den Träger-einrichtungen des Diakonischen Werkes Pfalz wird empfohlen, entsprechend zu ver-fahren.

§ 2

Beschaffungskriterien

Neben ökonomischen Kriterien sind bei der Beschaffung von Waren und Dienstleistungen auch ökologische und soziale Kriterien zu berücksichtigen, zum Beispiel:

1. Produkte mit möglichst geringem Umweltverbrauch bei Herstellung, Transport, Nutzung und Entsorgung;
2. Produkte, die Menschenrechte und Kernarbeitsnormen der International Labor Organization (ILO) in der Zulieferkette gewährleisten (zum Beispiel keine Kinderarbeit);
3. langlebige, reparaturfreundliche und energiesparende Produkte;
4. Recyclingprodukte und leicht entsorgbare Produkte;
5. Produkte mit optimaler Nachfüllbarkeit (zum Beispiel Tinten-drucker mit Einzel-farbtanks);
6. Produkte, die bei Verpackung und Transport umwelt-effizient sind;
7. keine gentechnisch veränderten Produkte;
8. Produkte mit Umweltzeichen (zum Beispiel Blauer Engel);
9. Produkte aus Fairem Handel (zum Beispiel mit Fairtrade-Siegel);
10. saisonale und regionale Lebensmittel aus möglichst biologischer Herstellung (Kantine und Catering);
11. sicherheitsgerechte und gesundheitlich unbedenkliche Produkte.

Dies soll mit entsprechenden Umwelt- und Sozialsiegeln nachgewiesen werden.

§ 3

Grundsätze für die Anwendung der Beschaffungskriterien

(1) Für die Anwendung der Beschaffungskriterien nach § 2 gelten folgende Grundsätze:

1. Beim Kauf von Produkten, die im Ausland produziert werden, ist sicherzustellen, dass bei der Herstellung anerkannte Sozial- und Umweltstandards berücksichtigt wurden. Dies ist durch Zertifizierung einer unabhängigen Organisation oder – falls das nicht möglich ist – Abgabe einer entsprechenden Selbstverpflichtungserklärung (Anlage 2) nachzuweisen;
2. Im Beschaffungswesen finden grundsätzlich nur Produkte Berücksichtigung, die durch die Zertifizierung einer unabhängigen Organisation oder – falls das nicht möglich ist – eine entsprechende Selbstverpflichtungserklärung (Anlage 3) nachweisen, dass sie nach den ILO-Kernarbeitsnormen hergestellt wurden. Diese schließen unter anderem Kinderarbeit aus;
3. Auch beim Kauf von Produkten, die im Inland hergestellt wurden, und bei Dienstleistungen ist darauf zu achten, dass Tariftreue gewährleistet ist und verantwortungsvolle Arbeitsbedingungen im Sinne der Corporate Social Responsibility des Produzenten oder Dienstleisters vorhanden sind;
4. Es sollen Produkte gekauft werden, die bei Herstellung und Nutzung umwelt- und klimafreundlich sind. Es ist darauf zu achten, dass diese Produkte die Gesundheit der Nutzerin und des Nutzers nicht beeinträchtigen. Die Empfehlungen des Verbands kirchlicher Archive zum Einsatz von Umweltschutz- und Recyclingpapieren sowie von archivfähigen Schreibmaterialien (Anlage 5) sind zu beachten.

(2) Vor den jeweiligen Bestellungen müssen Informationen über die in Absatz 1 genannten Aspekte des Produkts, der Produktion oder der Dienstleistung eingeholt werden. Sicherheit geben die anerkannten Umwelt- und Sozialsiegel sowie technische Prüfzeichen für zum Beispiel energiesparende oder strahlungsarme Computer (Anlage 4). Die Beschaffungsliste in Anlage 1 zu dieser Richtlinie gibt Auskunft über die Einzelheiten ökofairer Beschaffung.

(3) Falls es zu Zielkonflikten zwischen den unter § 2 aufgestellten Beschaffungskriterien und der Entscheidung für einen Anbieter oder ein Produkt kommt, muss die Entscheidung entsprechend den Zuständigkeiten transparent begründet werden.

§ 4

Lieferantenbewertung und Dialog

Bei gleichwertigen Angeboten soll der Anbieter mit der nachweislich besseren Nachhaltigkeitsleistung und gesellschaftlichen Verantwortung (zum Beispiel Quote der Ausbildungsplätze) zum Zuge kommen. Ein wesentliches Entscheidungskriterium in diesem Zusammenhang ist ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem. Dazu sollen regelmäßige Lieferantenbefragungen durchgeführt werden. Über den Dialog mit den bestehenden, regionalen Lieferanten sollen diese zu einem nachhaltigen Wirtschaften motiviert werden.

§ 5 Beschaffungsverfahren / Auftragsvergabe

(1) Vergabearten

Es gibt folgende Vergabearten:

- a) Direktvergabe,
- b) freihändige Vergabe,
- c) beschränkte Ausschreibung und
- d) öffentliche Ausschreibung.

Direktvergabe, freihändige Vergabe und beschränkte Ausschreibung sind nicht offene Verfahren.

Bei der Direktvergabe werden Lieferungen und Leistungen formfrei (mündlich oder schriftlich) unmittelbar an einen ausgewählten Auftragnehmer vergeben.

Bei freihändiger Vergabe wird ohne ein förmliches Verfahren beschafft.

Bei beschränkter Ausschreibung werden Beschaffungen wie folgt vergeben: Es sollen drei bis acht geeignete Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Werden von den Bewerbern umfangreiche Vorarbeiten verlangt, die einen besonderen Aufwand erfordern, so soll die Zahl der Bewerber möglichst eingeschränkt werden.

Bei öffentlicher Ausschreibung werden Lieferungen nach öffentlicher Aufforderung einer unbeschränkten Zahl von Unternehmern zur Einreichung von Angeboten vergeben.

(2) Grundsätze der Vergabe

Im Interesse einer sparsamen und wirtschaftlichen Verwaltung der Haushaltsmittel darf eine Vergabe nur erfolgen, wenn dies der Erfüllung kirchlicher Aufgaben dient und der Bedarf als notwendig erkannt ist. Die Vergabe darf nur an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen zu angemessenen Preisen erfolgen. Mit der Vergabe soll eine einheitliche Ausführung und zweifelsfreie umfassende Haftung für Mängelansprüche erreicht werden.

(3) Dokumentation

Die Angebote und ihre Unterlagen sind sorgfältig zu verwahren und geheim zu halten, dies gilt auch bei freihändiger Vergabe. Das Ergebnis der Prüfung der Angebote ist zu dokumentieren.

(4) Anwendung der Vergabearten

1. Die Direktvergabe ist zulässig bis zu einem Volumen des Einzelauftrages von 1.000 Euro.
2. Eine freihändige Vergabe ist zulässig, wenn das Volumen des Einzelauftrages 50.000 Euro nicht

übersteigt. Darüber hinaus ist eine freihändige Vergabe ausnahmsweise zulässig bei einem Volumen des Einzelauftrages bis zu 100.000 Euro, wenn

- a) für die Leistung aus besonderen Gründen nur ein Unternehmen in Betracht kommt (z. B. Patentschutz, besondere Erfahrung und Zuverlässigkeit)
 - b) die Leistung besonders dringlich ist
 - c) die Leistung nach Art und Umfang vor der Vergabe (d.h. zu Beginn des Vergabeverfahrens) nicht so eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, dass hinreichend vergleichbare Angebote erwartet werden können oder
 - d) eine Leistung von einer bereits vergebenen Leistung nicht ohne Nachteil getrennt werden kann.
3. Eine beschränkte Ausschreibung muss stattfinden, wenn das Volumen des Einzelauftrages 50.000 Euro bzw. in den Fällen des Abs. 4 Nr. 2 100.000 Euro übersteigt.
 4. Eine öffentliche Ausschreibung muss stattfinden, wenn sie aufgrund der Förderbestimmungen Dritter für Zuschüsse gefordert wird.

Die Berechnung des maßgeblichen Auftragsvolumens ergibt sich aus der gesamten Auftragssumme (exklusiv Umsatzsteuer). Wird ein Auftrag über mehrere Jahre vergeben, berechnet sich die Auftragssumme über die Addition der Kosten der gesamten Laufzeit.

(5) Vergabeverfahren

1. Bei der freihändigen Vergabe sollen mindestens drei Angebote eingeholt werden. Unter besonderen Bedingungen reicht die Einholung nur eines Angebotes. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn nur ein Unternehmen existiert und dieses seine Produkte ausschließlich selbst anbietet. Bei einer freihändigen Vergabe kann mit dem Anbieter über Inhalt und Preis des Angebotes verhandelt werden. Die Nachverhandlung ist zu dokumentieren.
2. Bei der beschränkten Ausschreibung werden Leistungen beschrieben und einer beschränkten Zahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten übergeben. Die Angebote sind vom Bieter in einem verschlossenen Umschlag einzureichen und dürfen vor Ablauf der Abgabefrist vom Auftraggeber nicht geöffnet werden. Dabei sind nur Angebote zugelassen, die bis zur Öffnung des ersten Angebotes vorlagen. Beim Eröffnungstermin müssen mindestens zwei Mitarbeitende der Vergabestelle bzw. ein Mitarbeitender/eine Mitarbeitende der Vergabestelle und ein Mitarbeitender/ eine Mitarbeitende der Fachabteilung anwesend sein. Von den Anwesenden sollte eine/r nicht unmittelbar mit dem Vergabeverfahren befasst sein, Bieter sind beim Eröffnungstermin nicht zugelassen. Beim Eröffnungstermin wird ein Protokoll erstellt, mögliche Einwände in Bezug auf ein Angebot werden darin festgehalten. Anschließend ist ein Preisspiegel und ein Vergabevermerk zu fertigen. Bei einer beschränkten Ausschreibung sollte nicht mehr mit dem Bieter über Inhalt und Preis des Angebotes verhandelt werden. Eine Abweichung in Ausnahmefällen ist zu begründen und zu dokumentieren. Die Nachverhandlung in Ausnahmefällen findet ihre natürliche Grenze in der ursprünglichen Leistungsbeschreibung.

3. Das Verfahren der öffentlichen Ausschreibung richtet sich nach den in den Förderbedingungen für Zuschüsse Dritter genannten Anforderungen.
4. Vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe können von den in Frage kommenden Bewerbern zum Nachweis ihrer Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) Angaben verlangt werden über:
 - a) Kirchenmitgliedschaft,
 - b) Tariftreue oder gleichwertige Sicherheiten für die Einhaltung von Mindestlöhnen,
 - c) Weitervergabe an Subunternehmer sowie
 - d) andere geeignet erscheinende Nachweise der Leistungsfähigkeit.
5. Es können Bewerber ausgeschlossen werden,
 - a) über deren Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung beantragt oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde,
 - b) deren Unternehmen sich in Liquidation befinden,
 - c) die nachweislich eine schwere Verfehlung begangen haben, die ihre Zuverlässigkeit als Bewerber infrage stellt,
 - d) die im Vergabeverfahren vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf ihre Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit abgegeben haben,
 - e) die sich erkennbar kirchenfeindlich verhalten,
 - f) die keiner Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) angehören,
 - g) die Erklärungen im Sinne dieser Beschaffungsrichtlinie nicht abgeben oder
 - h) aus anderen vergleichbaren Gründen.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. April 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beschaffungsrichtlinie vom 8. Dezember 2015 (ABl. S. 155) außer Kraft.

Anlage 1 (Beschaffungsliste)

Anlage 2 (Erklärung zur Einhaltung von Umwelt- und Sozialstandards)

Anlage 3 (Erklärung zur Einhaltung internationaler Vereinbarungen gegen Menschenrechtsverletzungen)

Anlage 4 (Informationen zu den Siegeln)

Anlage 5 (Empfehlungen zum Einsatz von Umweltschutz- und Recyclingpapieren)

-Landeskirchenrat-
Dr. h. c. Schad